

## Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadt Mechernich

In einigen Straßen innerhalb des Stadtgebietes Mechernich sind in den letzten Monaten betriebsfertige Kanalleitungen hergestellt worden. Dadurch besteht für die Grundstückseigentümer die Möglichkeit, die auf ihrem Grundstück anfallenden Abwasser ungeklärt in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Mechernich vom 17.12.1997 in der aktuellen Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2018 bestimmt in § 7, dass für jeden Anschlussberechtigten der Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser und Niederschlagswasser besteht.

Für die nachfolgend genannte Straße wird hiermit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, dass sie mit den betriebsfertigen Kanalleitungen versehen ist, so dass der Anschlusszwang nach § 7 der Entwässerungssatzung wirksam wird:

### Mechernich-Holzheim

**In den Straßenzügen „Auf der Hag“ und „Im Hostert“ in Holzheim wurde ein neues Trennsystem verlegt, sodass Schmutz- und Niederschlagswasser der jeweils dafür bestimmten Kanalleitung zuzuführen ist (s. Lageplan).**

Die an die vorstehend genannten Straßen angrenzenden bebauten Grundstücke sind innerhalb von **3 Monaten** nach Veröffentlichung dieser Anordnung mit den zu einer ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen getrennten Einrichtungen zu versehen und an die jeweilige Kanalleitung des Trennsystems anzuschließen. Diese Verpflichtung trifft den Grundstückseigentümer aber auch Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Weiterhin gilt die Pflicht, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) dem öffentlichen Kanalnetz zuzuführen.

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Stadtwerke Mechernich, Bergstr.1, 53894 Mechernich, gerne zur Verfügung.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, **innerhalb eines Monats** nach Bekanntmachung schriftlich Klage erheben oder mündlich zu Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erklären.

Gemäß § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung ( VwGO ) hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der Verpflichtung. Gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ( VwGO ) können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen.

Mechernich, den 15.08.2019

Der Bürgermeister  
gez.  
Dr. Hans-Peter Schick

